

*die volle Hindusparstellung*

**Das gesamte deutsche Handwerk**

bei der Wiederherstellung Ostpreußens herangezogen werden soll. Nur dadurch könne eine baldige Wiederherstellung erzielt werden. Die Handwerker sollten durch Kredite unterstützt und für die Befriedigung ihrer Forderungen sollte aus den Unterstützungsummen Sorge getragen werden.

Ein Kommissar des Handelsministers erklärte, daß der Handelsminister den Bestrebungen des Handwerks, am Wiederaufbau Ostpreußens beteiligt zu werden, ein lebhaftes und warmes Interesse entgegenbringe und mit den Beteiligten dauernde Fühlung gewahrt habe. Man teile den Standpunkt, daß in erster Linie das Handwerk in Ostpreußen selbst zu berücksichtigen sei, daß es aber billig sei, darauf die 14 ostdeutschen Kammern, die zuerst mit ihrer Organisation auf dem Plan gewesen seien, zu beteiligen, daß aber auch das Handwerk im übrigen Staate und in ganz Deutschland das Recht habe, nach Maßgabe des Bedürfnisses herangezogen zu werden. Neben den vom Handwerk selbst ausgehenden Bestrebungen habe man auf Anregung des Hanjabundes in Königsberg auf genossenschaftlichem Gebiete zu helfen gesucht durch Errichtung einer Kriegszentrale ostpreussischer Genossenschaften, in der die Genossenschaftsverbände aller Richtungen unter Hintanfegung der bisherigen gegenteiligen Auffassungen sich vereinigt hätten.

In dem Schlussworte sagte der Berichterstatter das Gesamtergebnis der Verhandlung dahin zusammen, daß von allen Seiten, sowohl seitens der Staatsregierung wie seitens aller Mitglieder der Kommission die volle Wiederherstellung Ostpreußens zu seiner alten Blüte als eine Ehrenpflicht des preussischen Staates anerkannt werde, die ohne Rücksicht darauf, was das Reich etwa dem preussischen Staate ersetzen werde, im vollen Umfange auch finanziell erfüllt werden müsse. Er stellte ferner fest, daß die Kommission der fürsorglichen Tätigkeit aller beteiligten Ressortminister, besonders des Finanzministers, wie auch der des Oberpräsidenten, des Landeshauptmanns und des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer die vollste Anerkennung zolle.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen mit einigen weiteren Wünschen der Kommission. Auch zur Frage der Volksernährung wurden verschiedene Anträge im Interesse möglicher Sicherung ausreichender Vorräte zu angemessenen Preisen angenommen.

**Die Interpellation Wermuth zurückgezogen.**

Nachdem der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft sich für die Fortführung der Gesellschaft in der von der Reichsleitung beabsichtigten Form ausgesprochen hat, wird, wie wir hören, die im Herrenhaus von einer Anzahl von Städtevertretern eingebrachte Interpellation über die Regelung der Brotversorgung im nächsten Erntejahr zurückgezogen werden. — Ueber die hier erwähnte Stellungnahme des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird uns wie folgt berichtet:

Da die Absichten der Reichsleitung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im nächsten Erntejahr die künftige rechtliche Gestaltung der Kriegsgetreidegesellschaft beeinflussen würden, hat die Reichsleitung Veranlassung genommen, den Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft über seine Stellungnahme zu befragen. Der Aufsichtsrat hat am gestrigen Tage nach eingehender Prüfung als seine Auffassung teilt, daß die Pläne der Reichsleitung, wenn sie in ihrer nunmehrigen Fassung die Zustimmung des Bundesrats finden, die Fortsetzung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf ihrer bewährten Grundlage ermög-

lichen, und hat sich bereit erklärt, der Gesellschaftsversammlung die Annahme der daraus sich ergebenden Satzungsänderungen vorzuschlagen.

**Die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien.**

Antlich wird bekanntgegeben: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: Brennereien jeder Art dürfen bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht. Diese

Kartoffelbearbeitung gilt insbesondere für Brennereien, die bisher andere Stoffe verarbeitet haben, nicht als Betriebswechsel im Sinne der Branntweinsteuergesetze. Der in der angegebenen Zeit aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln. Der von der einzelnen Brennerei über den ihr auf Grund der Verordnungen vom 15. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. für 1914 S. 434, für 1915 S. 57) zugewiesenen Durchschnittsbrand hinaus hergestellte Branntwein ist aber als Ueberbrand anzusehen, wenn zu seiner Erzeugung neben Kartoffeln noch andere Rohstoffe verwendet worden sind.